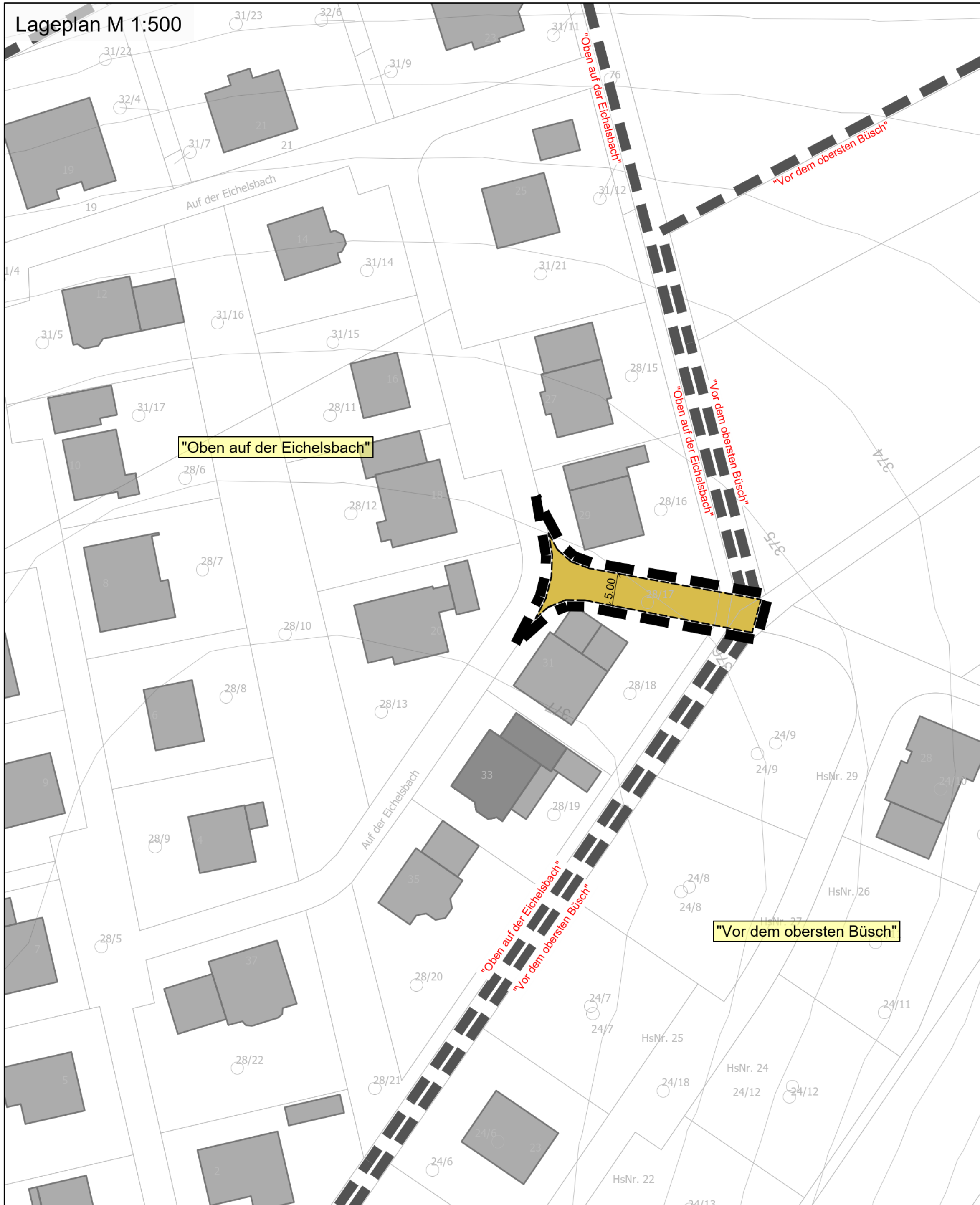




ORTSGEMEINDE HASBORN

der Eichelsbach - 1. Änderung

rkante Garage muss in fahrtsrichtung parallel zur Straße,

ca. 0,30 m zur Herstellung der privaten Eigentum verbleibt.

er gleichmäßigen Ausleuchtung dem Eigentum errichtet werden.

nen für Auf- und Abtrag sind nicht je der Bebauung der atgrundstücken ist zu dulden.

stsetzungen

klung von Boden, Natur

nd DIN 18915 Blatt 2 abzutragen einer sinnvollen Folgenutzung

ind vor Vergeudung zu schützen, ellen Fassung zu beachten.

indverhältnissen mit wasser- und ründungs- und chtens unter Beachtung der DIN

ekommunikation hat unterirdisch er geplanten Baumpflanzungen Vurzelschutzmaßnahmen

egründung zum Planteil.

Planung und Bau

astungen, insbesondere Altlasten, ist zu beachten. Werden bei etroffen oder ergeben sich , ist die SGD Nord, utz in Trier umgehend zu

Kulturdenkmäler bekannt. erfärbungen, Ziegel, Scherben, .andesmuseum zu melden.

B)

Der Gemeinderat Hasborn hat am 18.06.2020 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Oben auf der Eichelsbach“ zu ändern.
Der Beschluss wurde am 30.10.2020 ortsüblich bekannt gemacht.



Hasborn, den 23. März 2021

Hermann Leister, Ortsbürgermeister

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung hat gem. § 13 ai. V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2i. V.m. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 09.11.2020 bis 11.12.2020 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 30.10.2020 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die in Betracht kommenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 04.11.2020 über die öffentliche Auslegung unterrichtet. Ihnen wurde gem. § 13 Abs. 2 Nr. 31. V.m. § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis 11.12.2020 gegeben.



Hasborn, den 23. März 2021

Hermann Leister, Ortsbürgermeister

Der Gemeinderat Hasborn hat die im Zuge der öffentlichen Auslegung eingereichten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die vorgebrachten Anregungen aus der Öffentlichkeit in seiner Sitzung am 18.02.2021 geprüft, die erforderliche Abwägung durchgeführt und das Abwägungsergebnis gebilligt.



Hasborn, den 23. März 2021

Hermann Leister, Ortsbürgermeister

Der Gemeinderat Hasborn hat am 18.02.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Oben auf der Eichelsbach“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.



Hasborn, den 23. März 2021

Hermann Leister, Ortsbürgermeister

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des Änderungsentwurfes einschließlich der Begründung mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes werden bekundet.



Hasborn, den 23. März 2021

Hermann Leister, Ortsbürgermeister

Der Satzungsbeschluss vom 18.02.2021 der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Oben auf der Eichelsbach“ nebst Begründung sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde am 26.03.2021 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.



Hasborn, den 29. März 2021

Hermann Leister, Ortsbürgermeister

In der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses ist gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf mögliche Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen nach § 44 Abs. 3 und 4 BauGB hingewiesen worden. Auf die möglichen Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB sowie des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung ist ebenfalls hingewiesen worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Oben auf der Eichelsbach“ in Kraft.

ca. 0,30 m zur Herstellung der
1 privaten Eigentum verbleibt.

er gleichmäßigen Ausleuchtung
tem Eigentum errichtet werden.

ien für Auf- und Abtrag sind nicht
uge der Bebauung der
atgrundstücken ist zu dulden.

stsetzungen

klung von Boden, Natur

nd DIN 18915 Blatt 2 abzutragen
einer sinnvollen Folgenutzung

nd vor Vergeudung zu schützen,
ellen Fassung zu beachten.

ndverhältnissen mit wasser- und
ründungs- und
chtsens unter Beachtung der DIN

ekommunikation hat unterirdisch
ler geplanten Baumpflanzungen
Wurzelschutzmaßnahmen

gründung zum Planteil.

Planung und Bau

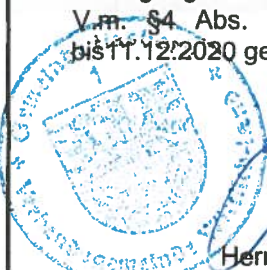
stungen, insbesondere Altlasten,
st zu beachten. Werden bei
etroffen oder ergeben sich
, ist die SGD Nord,
itz in Trier umgehend zu

Kulturdenkmäler bekannt.
erfärbungen, Ziegel, Scherben,
andesmuseum zu melden.

3)

splans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

a Information

 Hasborn, den <u>23. März 2021</u> Hermann Leister, Ortsbürgermeister	 Hasborn, den <u>23. März 2021</u> Hermann Leister, Ortsbürgermeister
Der Gemeinderat Hasborn hat die im Zuge der öffentlichen Auslegung eingereichten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die vorgebrachten Anregungen aus der Öffentlichkeit in seiner Sitzung am 18.02.2021 geprüft, die erforderliche Abwägung durchgeführt und das Abwägungsergebnis gebilligt.	Der Gemeinderat Hasborn hat am 18.02.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Oben auf der Eichelsbach“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
 Hasborn, den <u>23. März 2021</u> Hermann Leister, Ortsbürgermeister	 Hasborn, den <u>23. März 2021</u> Hermann Leister, Ortsbürgermeister
AUSFERTIGUNG Die Übereinstimmung des Änderungsentwurfes einschließlich der Begründung mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes werden bekundet.	Der Satzungsbeschluss vom 18.02.2021 der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Oben auf der Eichelsbach“ nebst Begründung sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde am <u>26.03.2021</u> gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
 Hasborn, den <u>23. März 2021</u> Hermann Leister, Ortsbürgermeister	 Hasborn, den <u>29. März 2021</u> Hermann Leister, Ortsbürgermeister
In der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses ist gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf mögliche Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen nach § 44 Abs. 3 und 4 BauGB hingewiesen worden. Auf die möglichen Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB sowie des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung ist ebenfalls hingewiesen worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Oben auf der Eichelsbach“ in Kraft.	
 Hasborn, den <u>29. März 2021</u> Hermann Leister, Ortsbürgermeister	

Rechtsgrundlagen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S.3786)
3. Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057)
4. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl., S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl., S. 112)
5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 02.2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I, S. 2513)
6. Landesgesetz über die Umweltverträglichkeit (LUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2015 (GVBl., S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl., S. 55)